



Niederschrift über die 57. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.04.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2019
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für April 2019 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Bahnlinie 5502 Dachau – Altomünster;
Bahnübergang Ried; Technische Sicherung
- 4 Neugestaltung Marktplatz; Vorstellung der Ergebnisse aus dem Bürgerdialog
- 5 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Äußere Freisinger Straße“;
Bekanntgabe der Abwägung im Rahmen der erneuten Auslegung durch den Bauausschuss;
Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung und Satzungsbeschluss
- 6 Bauplanungsrecht;
Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Lanzenried (Teilflächen);
Beschluss zur Aufstellung und Billigung der Planungsunterlagen;
Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 7 Straßenbenennung und Vergabe einer Hausnummer
für eine Teilfläche auf Fl.Nr. 633/0 Gemarkung Niederroth
- 8 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach
- 9 Stundenerhöhung in der gemeindlichen Jugendarbeit
- 10 Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Frau Elisabeth Bader möchte gerne wissen, wem die fünf privaten Stellplätze in der gemeindlichen Tiefgarage am Marktplatz gehören.
Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Stellplätze vom Bauherrn an den Besitzer des „Holdenried-Anwesen“ verkauft wurden.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2019

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 27.03.2019

TOP 9 Vergaben; Ethernet-Switches für die Vernetzung der Abwassersysteme

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Lieferung, Konfiguration und Installation der Switches bei Firma RW-Electronic GmbH, Neu-Ulm.

Der Marktgemeinderat befürwortete den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Switches bei der Firma RW-Electronig GmbH, Neu-Ulm.

TOP 9.1 Kanalsanierung Glonner Kreppe

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Swietelsky-Faber GmbH, Landsberg.

TOP 9.2 Druckentwässerung Langenpettenbach, Maschinentechnik

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Hoelschertechnik-gorator GmbH & Co. KG, Gescher.

TOP 9.3 Möglichkeit der Interkommunalen Klärschlammverwertung

Der Markt Markt Indersdorf beteiligt sich gemäß dem vorgestellten Verrechnungsschlüssel an den Kosten der Machbarkeitsstudie „Möglichkeit der Interkommunalen Klärschlammverwertung am Standort der GfA Geiselbullach“.

TOP 9.4 Kanalsanierung Marktplatz

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Rieblinger Tiefbau GmbH, Gewerbering 16, 86565 Weilach für die Sanierung der Hausanschlussleitungen im Bereich des Marktplatzes.

TOP 9.5 Beratungsleistung FTTH-Glasfasernetz

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloß, der Firma LAN Consult aus Hamburg den Auftrag zu Beratung und Ausschreibungserstellung wie vorgeschlagen zu erteilen. Dies soll im Preismodell mit Erfolgsbeteiligung durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Preismodell mit Erfolgsbeteiligung nicht zulässig ist, wird das Pauschalpreismodell angewandt.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für April 2019 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

1. Kontostände zum 31.03.2019

EUR

Girokonto, Sparkasse Dachau	628.500,00
Girokonto, Volksbank Dachau	7.700,00
Cashkonto	0,00

Gesamt:	636.200,00
---------	------------

Kontostand der Rücklage 03/2019	2.573.000,00
---------------------------------	--------------

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.04.2019

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	250.000,00
ZV Grund- und Mittelschule, Zweckverbandsumlage 2019 - Teil	02.04.2019	270.000,00
Kindergarten Regenbogenland, Sonnenschutz Markisen	04.04.2019	13.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 03/2019	08.04.2019	43.400,00
Bauhof, Nutzfahrzeug	09.04.2019	35.100,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, Fliesenarbeiten	09.04.2019	20.700,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, AZ Sanitärarbeiten	09.04.2019	19.700,00

Steuererstattungen	01.04.-30.04.2019	101.500,00
FFW Indersdorf, Inspektion Fahrzeuge	11.04.2019	12.600,00
Gemeinde Schwabhausen, Betriebskostenanteil 2018 KLA Arnbach	15.04.2019	11.800,00
Geh- und Radweg Dachauer Str., Entsorgung u. Transport von Boden	15.04.2019	27.200,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, Wasser-Hausanschluss	15.04.2019	18.000,00
Straßensanierung Wagenried	ca.	31.000,00
Straßenbau Niederroth-Weyhern	ca.	400.000,00
Bauarbeiten Eisfeld	ca.	250.000,00
Geh- und Radweg Dachauer Straße, Straßenbau	ca.	200.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 04/2019	25.04.2019	448.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 04/2019	30.04.2019	20.400,00
Sozialversicherungsbeiträge 04/2019	30.04.2019/ca.	110.700,00
Gehalt 04/2019	30.04.2019	193.000,00
		<u>2.488.100,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.04.2019

verschiedene Einnahmen	01.04.-30.04.2019	82.200,00
KiTaggebühren/Abbucher	16.04.2019	46.000,00
Grund- und Gewerbesteuer, Abwassergebühren/Abbucher	24.04.2019	99.200,00
Einkommenssteueranteil 1. Vj. 2019	ca.	2.071.400,00
Grunderwerbssteueranteil		14.100,00
		<u>2.312.900,00</u>

Abgleich zum 31.03.2019

erwartete Zahlungseingänge bis 30.04.2019	2.312.900,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	636.200,00
	<u>2.949.100,00</u>
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.04.2019	<u>2.488.100,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 30.04.2019	<u>461.000,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat April 2019 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Bahnlinie 5502 Dachau – Altomünster; Bahnübergang Ried; Technische Sicherung

Sach- und Rechtslage:

Das Ingenieurbüro Obermeyer Planen + Beraten GmbH aus München hat zwischenzeitlich eine Machbarkeitsstudie für eine (nachträgliche) technische Sicherung des Bahnüberganges im Ortsteil Ried erstellt.

Des Weiteren fand Mitte März ein Ortstermin am Bahnübergang statt. Teilgenommen haben MdL Seidenath, Vertreter der DB Netz, Polizei, Regierung von Oberbayern, Planungsbüros Obermeyer, Anwohner sowie MdL Baumgärtner, welcher zugleich Vorsitzender des Arbeitskreises Bau und Verkehr der Landtagsfraktion der CSU ist.

Zur Kostenfrage allgemein kann festgestellt werden, dass die DB Netz grundsätzlich darauf verweist, dass der bestehende BÜ allen Vorschriften entspricht und noch vergleichsweise „jung“ sei. Überdies stünden auch gar keine Finanzmittel, auch nicht mittelbar, für eine Finanzierung der Maßnahme in Aussicht. Hierzu hat MdL Baumgärtner aber entgegnet, dass ein möglicher Umbau mit Sicherheit nicht an einer Finanzierung scheitern soll und dass er nach Ortseinsicht und Aktenlage die Auffassung vertritt, dass der Bahnübergang technisch gesichert werden muss – in einem absehbaren Zeitrahmen.

Die Verwaltung wird die Gespräche mit allen Fachstellen weiterführen; insbesondere wird das beauftragte Planungsbüro Obermeyer Planen + Beraten GmbH den Markt weiterhin beratend unterstützen.

Für den Haushalt sind ab 2020 entsprechende Mittel für weitere Planungen vorzusehen, in der Finanzplanung muss zu gegebener Zeit die Finanzierung einer zukünftigen Baumaßnahme dargelegt werden.

Der Marktgemeinderat sprach sich in der nicht öffentlichen Sitzung am 27.03.2019 mehrheitlich für die genannte Fortführung aus.

TOP 4 Neugestaltung Marktplatz; Vorstellung der Ergebnisse aus dem Bürgerdialog

Sach- und Rechtslage:

Vom 31.03.2019 bis 21.04.2019 findet der Bürgerdialog zur Neugestaltung des Marktplatzes statt. Die Ergebnisse werden nach Auszählung am 23.04.2019 umgehend per Mail an die Marktgemeinderatsmitglieder verschickt und in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
Nach Vorlage der Ergebnisse aus dem Bürgerdialog wird beschlossen,

1. Wasser am Platz (Brunnen):

...die Planung von Brunnen 1 „Wassertreppe mit Fontänen“ auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

2. Kunst am Platz

...die beiden Figuren des Künstlers Bernd Schmidt-Pfeil am Marktplatz aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

3. Farbe am Platz

...dass die Sitzinseln ohne Umrandung ausgeführt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 1

**TOP 5 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Äußere Freisinger Straße“;
Bekanntgabe der Abwägung im Rahmen der erneuten Auslegung durch den
Bauausschuss;
Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung und Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 59. Sitzung des Bauausschusses am 25.03.2019 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt sieben folgender Beschluss gefasst:

„ . . .

**IV. Beschluss über die Billigung des Planentwurfes sowie der Empfehlung an den
Marktgemeinderat, den gebilligten Planentwurf als Satzung zu beschließen**

Der Bauausschuss hat die im Verfahren § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen und Ergänzungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 17.10.2018. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich. Der Planentwurf und seine Anlagen in der Fassung vom 17.10.2018 wird zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen in den Planentwurf einzuarbeiten, neues Plandatum ist der 25.03.2019.

Der Planentwurf in der heute beschlossenen Fassung ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Es wird dem Marktgemeinderat empfohlen, den Planentwurf mit allen Bestandteilen in der Fassung der heutigen Billigung als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

...“

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zur Drucksache zum Tagesordnungspunkt sieben der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 25.03.2019 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.03.2019 als Satzung zu beschließen.

Hinweis zum Verfahren: Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann daher durch Ausfertigung und ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren der wiederholten Auslegung sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 59. Sitzung des Bauausschusses am 25.03.2019 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu eigen. Der Bebauungsplanentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äu-

ßere Freisinger Straße in der in der Fassung vom 25.03.2019 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung des heutigen Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 6 Bauplanungsrecht;
Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Lanzenried (Teilflächen);
Beschluss zur Aufstellung und Billigung der Planungsunterlagen;
Durchführung des Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sach- und Rechtslage:

Eingangs wird auf die bisherigen Vorberatungen und die jeweils zugehörigen Unterlagen verwiesen:

- 53. Sitzung des Bauausschusses am 24.09.2018, Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung – Vorberatung
- 56. Sitzung des Bauausschusses am 17.12.2018, Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung – Vorberatung
- 56. Sitzung des Bauausschusses am 17.12.2018, Tagesordnungspunkt 11 der nichtöffentlichen Sitzung – Genehmigung des städtebaulichen Vertrages

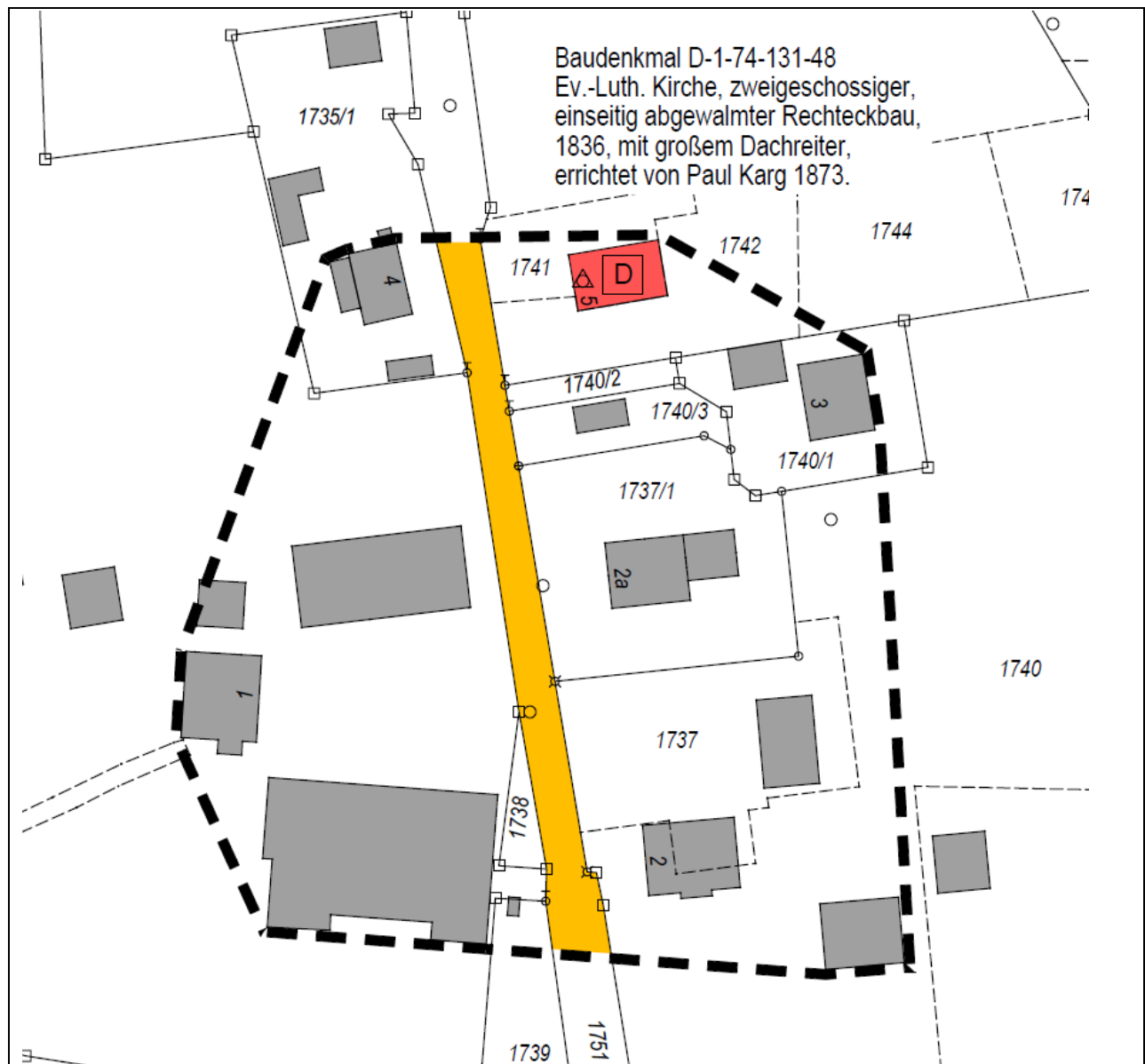
Mit der Planung wurde das Planungsbüro EGL GmbH aus Landshut beauftragt. Die Beauftragung erfolgte wegen der vereinbarten Höhe des Honorars als Angelegenheit der laufenden Verwaltung ohne eigene Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat/Hauptausschuss. Die Planungskosten werden durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages vom Planbegünstigten getragen – der Markt trägt somit nur die Kosten für die Verwaltung, welche aber in der Regel nicht in Rechnung gestellt werden können.

Zur Planung selbst:

Das beauftragte Planungsbüro hat aufgrund der Vorberatungsergebnisse sowie einer Abstimmung mit dem Fachbereich Bauplanungsrecht im Landratsamt Dachau und der Bauverwaltung des Marktes einen Planentwurf für eine Außenbereichssatzung erstellt. Der Umgriff entspricht dabei der Planung, welche dem Bauausschuss am 17.12.2018 vorgestellt wurde.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung betrifft die Fl.Nrn. 1735 T (=Teilfläche), 1735/1 T, 1737, 1737/1, 1738, 1739 T, 1740 T, 1740/1 T, 1740/2, 1740/3, 1741 T, 1742 T, 1747 T, 1744 T und 1751 T, jeweils Gemarkung Ainhofen, mit einer Gesamtflächengröße von ca. 10.340 m². Der Geltungsbereich musste dabei in dieser Größe festgelegt werden – andernfalls wäre eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unzulässig. Das Thema wurde bereits in 56. Sitzung des Bauausschusses am 17.12.2018 diskutiert und der Bauausschuss hat empfohlen, den Geltungsbereich entsprechend anzupassen, so dass eine Zulässigkeit erreicht wird.

Umgriff des Entwurfs für eine Außenbereichssatzung Lanzenried (nicht maßstäblich, Auszug aus dem Satzungsentwurf):



Eine Außenbereichssatzung stellt in der gegenwärtigen Situation für Lanzenried die einzige Möglichkeit dar, Baurecht für weitere Wohnbebauung zu schaffen, ohne den Flächennutzungsplan zu ändern. Durch die geplante Satzung kann Vorhaben für Wohnzwecke bzw. für die Ansiedlung von kleineren Handwerk- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden, dass diese einer Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird durch den vorhandenen baulichen Zusammenhang bestimmt und definiert sich v.a. durch die Verbindung der Außenkanten der Gebäude. Die Abgrenzung der Satzung wurde mit dem Landratsamt Dachau vorabgestimmt. Der Geltungsbereich umfasst neben den Wohngebäuden auch die ortsbildprägenden Nebengebäude im Süden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Satzungsgebiets zu gewährleisten und damit sich die Bauvorhaben in das bestehende bauliche Ambiente einfügen, werden Zulässigkeitsbestimmungen getroffen, welche sich am Bestand orientieren. So wird die Zahl der maximal möglichen Wohneinheiten auf zwei pro Wohngebäude beschränkt und die überbaubare Grundfläche bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, auf 210 m² begrenzt. Bei Vorhaben,

die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, ist eine Grundfläche von maximal 800 m² zulässig. So wird zum einen der Bau von gewerblichen und/oder handwerklich genutzten Gebäuden ermöglicht und zum anderen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

Hinsichtlich der Bauweise sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Obwohl die Doppelhäuser im Bestand nicht vorkommen, werden sie zugelassen, um das grundsätzliche Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP 3.1 (G)) hinsichtlich des flächensparenden Bauens zu verfolgen. Die Errichtung von Hausgruppen (→ Reihenhäuser usw.) ist jedoch ausgeschlossen, da sie in der vorhandenen Baustruktur nicht vorkommen und Lanzenried städtebaulich zu stark verändern würden.

Zum Verfahren:

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung werden in der Sitzung vorgestellt werden. Sollte der Marktgemeinderat den Planentwurf billigen, so ist das dafür vorgesehene Aufstellungsverfahren durchzuführen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB sind entsprechend anzuwenden, ebenso § 10 Absatz 3 BauGB). Es wird vorgeschlagen, als Form der Beteiligung der Öffentlichkeit eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen, für die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen sollte das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden (damit werden alle einschlägigen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen beteiligt; die Verwaltung erwartet sich dadurch ein relativ breites Spektrum an Stellungnahmen für eine optimale Qualität der Planung).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und billigt den vorgestellten Planentwurf und dessen Begründung für eine Außenbereichssatzung Lanzenried gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 24.04.2019. Als Form der Beteiligung der Öffentlichkeit soll eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, für die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen soll das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Das Ergebnis des Verfahrens ist dem Bauausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 7 Straßenbenennung und Vergabe einer Hausnummer für eine Teilfläche auf Fl.Nr. 633/0 Gemarkung Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Mit Bauantrag 35/2017 wurde auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 633/0 Gemarkung Niederroth ein Bullenmaststall neu errichtet. Gebäude die an diverse Versorgungsleitungen angeschlossen sind, benötigen eine gültige Adresse und somit wurde festgestellt, dass ein Straßename zu vergeben ist.

Nach mehrmaligen Telefonaten mit dem Eigentümer bezgl. der benötigten Adresse, wurde bereits im September 2018 der Eigentümer darum gebeten, einen Antrag für einen von ihm bevorzugten Straßennamen zu stellen.

Dieser teilte dann der Verwaltung mit, dass er sich noch nicht mit der Benennung der Straße festlegen möchte.

Da bereits verschiedene Stellen bei der Verwaltung bezüglich einer gültigen Adresse angefragt haben und wir keine weiteren Informationen vom Eigentümer erhalten haben, wurde die Adresse im Dezember 2018 von der Verwaltung vergeben. Die Anschrift lautet wie folgt:

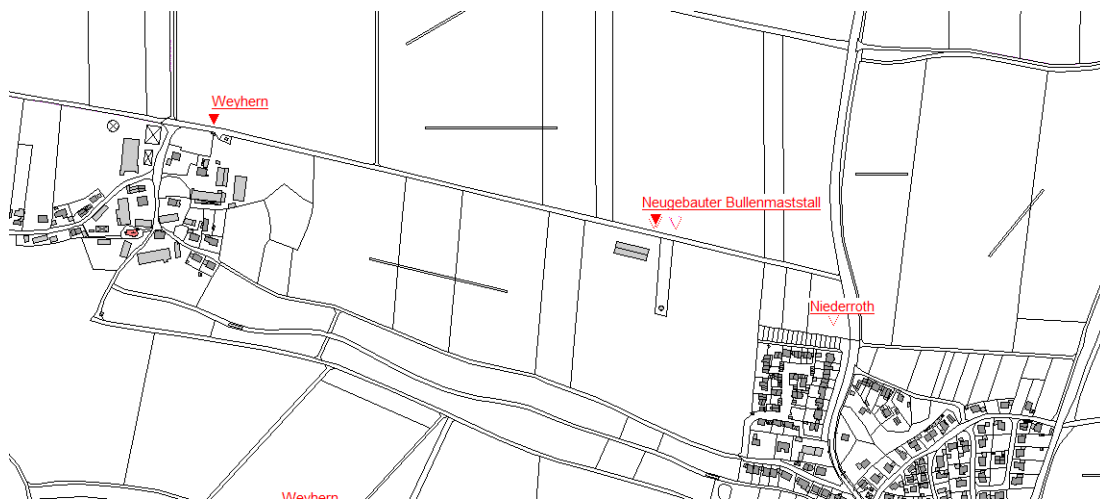
„Weyhern 80, 85229 Markt Indersdorf“

Die Verwaltung wählte die Anschrift Weyhern 80 aus, da bereits die Straßenbezeichnung bzw. die Anschrift Weyhern bekannt und vorhanden ist. Der Bullenmaststall liegt auch an der Straße nach Weyhern und würde somit am einfachsten gefunden werden.

Dies wurde bereits schon einmal bei einer neugebauten Halle praktiziert. Der Halle wurde der bereits vorhandener Straßennamen mit einer stark erhöhten Hausnummer vergeben (Holzhauser Straße 100).

Eine Vergabe eines neuen Straßennamens würde bis dieser in die aktuellen Karten und Navigationsdaten eingepflegt ist, bis zu über einem Jahr benötigen (Erfahrungswerte stammen aus der Straßennamenvergabe Nussergarten)

Die Verwaltung hatte sich auch unter anderem für diese Straßenbezeichnung entschieden, da alle anderen Straßennamen die in Bezug auf die Umgebung oder der umliegenden Lagebeschreibungen zu ähnlich klingenden und bereits vorhandenen Straßennamen führen würden (Am Wasserturm - Wasserturmweg bereits in Markt Indersdorf vorhanden, Rieder Feld – Rieder Straße bereits in Markt Indersdorf vorhanden, usw.).



Die Eigentümer teilten Herrn Obesser mit, dass Sie mit der Straßenbezeichnung nicht einverstanden sind, da sie sich nicht mit Weyhern verbunden fühlen. Sie stellten nach einem erneuten Vorschlag der Verwaltung mit den Straßennamen Niederrother Straße oder Turmstraße, den Antrag den Straßennamen „Turmstraße“ dem Marktgemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass es sich hier um einen Bullenmaststall im Außenbereich handelt. Der Straßennamen würde daher lediglich nur für diesen einen Bullenmaststall vergeben und verbraucht werden. Die Notwendigkeit der Vergabe eines komplett neuen Straßennamens wird daher aus Sicht der Verwaltung in Frage gestellt.

Der Marktgemeinderat hat über den Anliegerantrag zu entscheiden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, der Teilfläche auf Fl.Nr. 633/0, Gemarkung Niederroth die Adresse mit dem Straßennamen Weyhern 80 zuteilen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 4

TOP 8 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Hirtlbach wählte in ihrer Dienstversammlung am 19.03.2019 Herrn Michael Renkl, Hofer Str. 5, Hirtlbach, 85229 Markt Indersdorf, zum ersten Feuerwehrkommandanten sowie Herrn Georg Reindl, St.-Valentin-Str. 8, Hirtlbach, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 9 Stundenerhöhung in der gemeindlichen Jugendarbeit

Sach- und Rechtslage:

In der Jugendausschusssitzung vom 11.03.2019 wurde im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendarbeit in Markt Indersdorf durch Frau Nedyana Bogdanova und Herrn Sebastian Jaeger persönlich und ausführlich dargestellt (siehe Protokoll im RIS).

Es ist festzustellen, dass sich der Umfang der Jugendarbeit in den letzten Jahren stetig erweitert hat. Dabei sind insbesondere die neu hinzugekommene Veranstaltung Glonntalfestival sowie der deutlich erweiterte Einsatz bei Faschingsumzug, Volksfest und Ferienprogramm zu nennen. Die beim Zweckverband Jugendarbeit gebuchten Stunden sind für die Aufgaben daher nicht mehr ausreichend.

Der Haushaltsansatz wurde mit der bisherigen Stundenanzahl gebildet.

Der Jugendausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig einer Stundenerhöhung auf ca. 2700 Stunden im Jahr 2019 zuzustimmen (2018: 2410,80 Stunden).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt gemäß der Empfehlung des Jugendausschusses einer Stundenerhöhung auf ca. 2700 Stunden im Jahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 10 Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sach- und Rechtslage:

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale oder gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht sicherlich zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Bürgermeister, die Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB sind, haben mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt, wodurch der Eindruck entstehen kann, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die kommunale oder gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen der kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihnen gegenüber für deren bisherige Dienstausübung Dank ausdrücken.

Um dem entgegenzuwirken, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen im Umgang mit solchen Zuwendungen erarbeitet:

- Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs
Demnach sollen Zuwendungen nicht sofort durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Marktgemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden. Es empfiehlt sich mehrerer Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.
- Dokumentation des Zuwendungsangebots
Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Ersten Bürgermeister und Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung im Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z.B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) – soweit der Gemeindeverwaltung bekannt – ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.
- Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Marktgemeinderat bzw. bevollmächtigten Ausschuss
Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Marktgemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z.B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe

für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Marktgemeinderates bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert. Liegen keine Verdachtsgründe vor steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des beschließenden Gremiums. Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

- Information an Rechtsaufsichtsbehörde
Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Vorgehensweise gemäß den oben dargestellten Handlungsempfehlungen zu. Über die Annahme von Spenden soll durch den Hauptausschuss oder Marktgemeinderat befunden werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 29.04.2019

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung